

## Protokoll Workshop 1) Globale Lieferketten

- Referent:innen: Dr. Jenny Junghülsing, Ver.di, Politik und Planung / Heiko Rittweger, Rittweger + Team
- Moderation: Pia Paust-Lassen (RENN.mitte/Berlin 21 e.V.)

### Leitfragen der RENN.mitte Jahrestagung 2022 „Transformation zur Kreislaufwirtschaft – gemeinsam gerecht – gestalten“ sind:

- Welche Faktoren fördern die Transformation zur Kreislaufwirtschaft?
- Welche Herausforderungen und Konflikte gibt es, die gelöst werden müssen?
- Wie gelingt das Umsteuern von linearen Lieferketten hin zum Ressourcenmanagement für eine Kreislaufwirtschaft, die sich an den planetaren Grenzen orientiert?
- Wie kann die Transformation zur Kreislaufwirtschaft finanziert werden?
- Wie können unterschiedliche Interessengruppen, Akteur:innen aus Unternehmen, Politik, Wissenschaft und Kommunen zu gemeinsamen Umsetzungsschritten gelangen?

### Im Workshop 1 „Globale Lieferketten, Stoffströme – Verantwortung und Transparenz?“ wurde Folgendes diskutiert:

#### 1) Um welche/s Thema/ Themen geht es im Workshop konkret?

- **Thema 1): Kritikpunkte zum Lieferkettengesetz in Deutschland und zum EU-Entwurf**
- „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46, Bonn 22. Juli 2021)
- EU-Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen. 23. Februar 2022
- **Thema 2): Stoffstrommanagement für eine „Circular Economy“ am Beispiel vom Konzept „Cradle to Cradle“**

#### 2) Was ist der aktuelle Stand der Diskussion und Entwicklung, wo liegen die Reibungspunkte? Welche guten exemplarischen Beispiele gibt es?

##### Thema 1) Lieferkettengesetz

- 1a) Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz grundlegender Menschenrechte zu verbessern und z. B. das Verbot von Kinderarbeit durchzusetzen. Umweltaspekte werden auch tangiert, sobald Umweltverschmutzungen dazu führen, dass Menschenrechte verletzt werden oder Gesundheit gefährdet wird. Das Gesetz wird wirksam ab 2023 für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten (was ca. 900 Unternehmen betrifft) und ab 2024 für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten (ca. 4.800 Unternehmen). Ge-regelt wird die Verantwortung der Unternehmen für die Lieferketten, abgestuft nach dem eigenen Geschäftsbereich, den unmittelbaren Zulieferern und den mittelbaren Zulieferern.
- Kritik an dem Gesetz formierte sich schon zu den ersten Entwürfen und zum 2021 verabschiedeten Gesetz stellt die „Initiative Lieferkettengesetz“ fest, dass der Entwurf an

vielen entscheidenden Stellen abgeschwächt wurde – auf massiven Druck einiger Wirtschaftsverbände, des CDU-Wirtschaftsrats und des Bundeswirtschaftsministers (Peter Altmeier, CDU). Die Kritikpunkte beziehen sich vor allem darauf, dass zu wenige Unternehmen erfasst werden, denn Unternehmen mit über 250 Beschäftigten und KMU werden nicht erfasst. Die Sorgfaltspflichten gelten nicht für mittelbare Zulieferer. fehlende Transparenz über alle beteiligten Zuliefernden und mangelhafte Herausgabe von Daten sind weitere Kritikpunkte. Positiv ist, dass Betriebsräte mit Wirtschaftsausschüssen neue Rechte erhalten.

- 1b) Der EU-Entwurf vom 23. 02. 2022 regelt Sorgfaltspflichten für EU-Unternehmen in 2 Gruppen. Gruppe 1: EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Netto-Umsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit. Gruppe 2: andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen, aber mehr als 250 Beschäftigte und einen Netto-Umsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit haben. Für die Unternehmen der Gruppe 2 gelten die Regelungen zwei Jahre später als für Gruppe 1. - Der Entwurf gilt auch für Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU tätig sind und einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 und Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften. KMU fallen nicht direkt in den Anwendungsbereich.
- Der EU-Entwurf wird insgesamt als weitergehend eingeschätzt als das deutsche Lieferkettengesetz. Dennoch gibt es Kritikpunkte: Er soll nur für „etablierte Geschäftsbeziehungen“ gelten. Damit droht, dass Unternehmen durch häufigen Wechsel von Geschäftspartnern ihre Verpflichtungen umgehen könnten. Und in der Aufzählung der Risikosektoren fehlen die Bereiche „Transport“, „Bauwesen“, „Energie“ und „Finanzen“. Grundsätzlich werden zu wenige Unternehmen erfasst – weniger als 1 % aller Unternehmen.
- Da die Beweislast bei Klagen bei den Betroffenen liegt, d.h. sie müssen die Verletzungen der Sorgfaltspflichten der Unternehmen beweisen. Daher wird hier eine Umkehr der Beweislast gefordert. Nachgebessert werden müsse auch der Passus „klimabezogene Sorgfaltspflichten“ (die auch im deutschen Gesetz fehlen), denn die Verpflichtung an Unternehmen, das 1,5-Grad-Ziel mit einem Klimaschutzplan einzuhalten, reicht nicht aus, da den Unternehmen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, keinerlei Haftung droht.
- Der EU-Entwurf wird demnächst im Europa-Parlament beraten und im Europäischen Rat, dem auch die deutsche Bundesregierung angehört. Hier wird erwartet, dass die Bundesregierung ihrem Koalitionsvertrag folgt und sich für ein wirksames EU-Lieferkettengesetz einsetzen wird.

## **Thema 2) „Cradle-to-Cradle“**

- Die Stoffströme (Lieferketten) werden komplett analysiert nach sozialen und nach umweltrelevanten Standards. Für eine C2C-Zertifizierung ist eine komplette Auditierung erforderlich, z.B. auch zum Wasserverbrauch, zur Verunreinigung und zu Schadstoffen. Klimaneutralität wird angestrebt. Ein Materialkataster für Baukomponenten wird aufgebaut. Für Bauten ist ein Zugriff auf diese Daten möglich, die dadurch den späteren Rückbau sichern. Abfall wird zur Rohstoffquelle. Durch die EU-Taxonomie könnte ein Wettbewerb um die nachhaltigsten Produkte entstehen. Solange aber ein Pflasterstein aus Vietnam günstiger in der Anschaffung ist als einer aus regionaler Herkunft, weil

die externen Kosten nicht eingepreist werden, werden sich nachhaltige Lösungen des Wirtschaftens nicht oder nur sehr mühsam durchsetzen können. (Stichwort „Internalisierung externer Kosten“).

- Beispiele für C2C: Zerlegung von Rotorblättern von Windkraftanlagen und Wiederverwendung als Granulat. Gutes Beispiel auch „Apple: klimaneutrales iPhone“.
- Zertifizierung nach „C2C“ guter Beitrag zur „Circular Economy“.

### **3) Was gilt es zukünftig mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung zu lösen? Wo liegen Anknüpfungspunkte für das Gemeinschaftswerk Nachhaltigkeit und die RENN?**

- Nachbesserungen zum deutschen Lieferkettengesetz und zum EU-Entwurf sind dringend geboten für nachhaltiges Wirtschaften. Transparenz in den Lieferketten muss vollständig gegeben sein, damit ein nachhaltiges „Globales Stoffstrommanagement“ für eine „Circular Economy“ überhaupt ermöglicht werden kann. Mit der „Initiative Lieferkettengesetz“, der auch u.a. Ver.di angehört, sowie mit anderen Gewerkschaften wird RENN.mitte weitere Kontakte aufbauen und vertiefen.
- RENN.mitte wird für den Schwerpunkt Nachhaltiges Wirtschaften die Circular Economy als wesentlichen Baustein weiter bearbeiten. Unternehmen, die nach derartigen Kriterien – wie z.B. „C2C“ – wirtschaften, können einen Beitrag zum Gemeinschaftswerk Nachhaltigkeit leisten.